ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1976

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft

(einundachtzigste Ausnahmeentscheidung)

(76/674/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl,

auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft [1], insbesondere des Artikels 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Entscheidungen vom 29. Juni 1976 haben die im Rat versammelten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Einvernehmen mit der Kommission beschlossen, mit Wirkung vom 1. Juli 1976 bis spätestens 30. Juni 1977 die Zölle bei der Einfuhr von unter den Vertrag fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in der Demokratischen Volksrepublik Algerien, dem Königreich Marokko und der Tunesischen Republik autonom auszusetzen.

Die Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den vorgenannten Ländern wurden am 26. April 1976, bzw. am 27. April 1976, bzw. am 25. April 1976 unterzeichnet.

Die obengenannten Entscheidungen bezwecken, die in diesen Abkommen festgelegten Zollaussetzungen zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Der Abschluß der zum Inkrafttreten der Abkommen erforderlichen Verfahren ist bis heute nicht notifiziert worden.

Unter den betreffenden Erzeugnissen befinden sich Roheisen, hochgekohltes Ferromangan und die Stahlerzeugnisse von Kapitel 73 des Zolltarifs, für die in der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde und den dazu erlassenen Änderungsvorschriften Mindestzölle festgelegt worden sind. Eine Abweichung von dieser Verpflichtung — die durch Kommissionsbeschluß genehmigt werden muß — ist jedoch in Artikel 3 der Empfehlung vorgesehen, wenn dies durch besondere zoll- und handelspolitische Gründe gerechtfertigt ist. Ein solcher handelspolitischer Sonderfall tritt beim Abschluß von Handelsabkommen oder bei autonomen Entscheidungen ein, deren Zweck es ist, die Zollbestimmungen der Abkommen zu den darin vorgesehenen Zeitpunkten in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als erforderlich ist, um in Durchführung der Entscheidung vom 29. Juni 1976 der im Rat versammelten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bei der Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in der Demokratischen Volksrepublik Algerien, dem Königreich Marokko und der Tunesischen Republik die Zollaussetzungen anzuwenden, die in den mit diesen Ländern am 26. April 1976 bzw. am 27. April 1976 und am 25. April 1976 unterzeichneten Abkommen vorgesehen sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist für die aus jedem der obengenannten Drittländer stammenden Erzeugnisse bis zum Inkrafttreten des unterzeichneten Abkommens mit dem jeweiligen Land, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1977, gültig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Christopher SOAMES

[1] ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.